Abschrift

FINANZGERICHT RHEINLAND-PFALZ

05/1067

Verkündet am: 11.06.2007
gez. [redacted]te
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

[redacted]

5 K 2907/04

In dem Finanzrechtsstreit

1. des Herr[redacted]h
2. der Frau [redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: [redacted]

gegen

Finanzamt [redacted]

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 1998-2000

hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz - 5. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. Juni 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht [redacted]
den Richter am Finanzgericht
die Richterin am Finanzgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger in den Streitjahren Rückstellungen in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes bilden durfte, für die zwei im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge ordnungsgemäße Fahrtenbücher geführt hat und für diese im Jahr der Anschaffung Sonderabschreibungen vornehmen konnte.

Die Kläger wurden in den Streitjahren 1998 bis 2000 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. In diesen Jahren erzielte der Kläger als selbständiger Handelsvertreter, der in den Jahren 1998 bis 2000 ausschließlich für die Firma GIA [redacted] GmbH & Co KG in [redacted] – Im Folgenden: Firma GIA - tätig war (BP-Akte, Bl. 54), die im Streit befindlichen gewerblichen Einkünfte. Seinen Gewinn ermittelte der Kläger durch Betriebsvermögensvergleich. Schwerpunkt der zum Ende des Jahres 1997 begonnenen Tätigkeit des Klägers war die Vermittlung von Sparkassenfinanzierungen unter Einsatz von zugleich abgeschlossenen [redacted]versicherungen. Für die von ihm vermittelten Lebensversicherungsverträge erhielt der Kläger Provisionen, die bei Vertragsabschluss zur Auszahlung kamen. Nach den vertraglichen Bestimmungen waren die Provisionen jedoch erst nach einer Vertragslaufzeit von sechs Jahren stornofrei und somit endgültig verdient. Wurden die Verträge innerhalb dieser Zeit geändert oder aufgelöst, konnte es zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Provisionen kommen. Hierfür bildete der Kläger in seinen Jahresabschlüssen die „Rückstellung Stornoreserven" (Konten 940 bzw. 975), die er zunächst mit 5 v. H. des Jahresumsatzes in Ansatz brachte. Die von ihm gebildete Pauschalrückstellung belief sich im Jahr 1998 zunächst auf 43.500,- DM, im Jahr 1999 auf 88.750,- DM und im Jahr 2000 auf 88.650,- DM. Einzelrückstellungen bildete der Kläger nicht.

Hinsichtlich des seit August 1998 im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuges der Marke Mercedes ([redacted] brachte der Kläger bei einer Nutzungsdauer von vier Jahren im Jahr 1998 die lineare AfA in Höhe von 9.065,4 DM sowie die Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr in Höhe von 14.503,- DM als Aufwand zum Abzug. In den Jahren 1999 und 2000 schrieb der Kläger jeweils 16.316,- DM des Mercedes ab. Hinsichtlich des weiteren im April des Jahres 1999 erworbenen Fahrzeuges der Marke Audi [redacted], das der Kläger ebenfalls in das Betriebsvermögen einlegte, brachte der Kläger im Anschaffungsjahr 1999 AfA in Höhe von 28.902,- DM sowie die Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr in Höhe von 17.341,- DM in Abzug. Im Jahr 2000 setzte der Kläger eine AfA in Höhe von 20.231,- DM an.

Mit Einkommensteuerbescheiden 1998 vom 21. Februar 2000 (EStA, Fach 1998, Bl.10), 1999 vom 27. März 2001 (EStA, Fach 1999, Bl. 28) sowie 2000 vom 7. Dezember 2001 EStA, Fach 2000, Bl.51) setzte der Beklagte zunächst gewerbliche Einkünfte des Klägers in Höhe von 659.395,- DM (1998), in Höhe von 881.846,- DM (1999) und in Höhe von 87.320,- DM (2000) fest. Die Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2000 ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Handelsvertretung des Klägers wurde mit Unterbrechungen von November 2002 bis Juli 2003 geprüft. In seinem Bericht vom 13. August 2003 kürzte der Außenprüfer unter Textziffer 1.5. „Rückstellung Stornoreserven # 940 und # 975" die gebildeten Rückstellungen von 43.500,- DM im Jahr 1998 auf 17.600,- DM, von 88.750,- DM im Jahr 1999 auf 43.200,- DM und von 88.650,- DM im Jahr 2000 auf 40.600,- DM (BP-Akte, Bl.5 ff.). Da der Kläger mit der Vermittlung von Lebensversicherungen erst im Jahr 1997 begonnen hatte, standen dem Prüfer – für die Höhe der vom Kläger gebildeten Pauschalrückstellung (Anm. des Gerichts) - keine Erfahrungswerte aus den Vorjahren zur Verfügung. Im Rahmen der Außenprüfung setzte er daher die gesamten Rückbelastungen zum Gesamtumsatz im Prüfungszeitraum ins Verhältnis und ermittelte eine Stornoquote von aufgerundet 2 v. H. des Umsatzes des Klägers. Sodann löste der Prüfer die gebildeten Rückstellungen jährlich zu 1/6 auf und führte 5/6 der Rückstellung des Jahres 1998 in Höhe von aufgerundet 14.700,- DM der Rückstellung des Jahres 1999 und im Folgejahr 4/6 der Rückstellung des Jahres 1998 in Höhe von abgerundet 11.700,- DM der Rückstellung des Jahres 2000 zu. Gleichermaßen löste der Prüfer die Rückstellung des Jahres 1999 im Jahr 2000 zu 1/6 auf und führte 5/6 dieser Rückstellung in Höhe von abgerundet 23.700,- DM der Rückstellung des Jahres 2000 zu.

Hinsichtlich der im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge Mercedes und Audi kürzte der Prüfer die im Jahr 1998 vom Kläger errechnete AfA um 14.502,- DM, während er sie im Jahr 1999 und 2000 um jeweils 1.813,- DM erhöhte (BP-Akte, Bl. 9, Tz. 1.3). Hinsichtlich des Audi kürzte der Prüfer die AfA im Jahr 1999 um 17.341,- DM und erhöhte sie im Jahr 2000 um 8.671,- DM (BP-Akte, Bl.10, TZ. 1.4). Die vom Kläger gemäß § 7g Abs. 1 und 2 EStG im Anschaffungsjahr 1998 (Mercedes) und 1999 (Audi) mit 20 v. H. der Anschaffungskosten angesetzten Sonderabschreibungen in Höhe von 14.503,- DM (Mercedes) und von 17.341,- DM (Audi) erkannte der Prüfer nicht an, da die Fahrzeuge nicht zu mindestens 90 v. H. betrieblich genutzt worden seien. Bei einem Fahrzeug bei dem die Privatnutzung in Betracht komme, könne ein unschädlicher Nutzungsanteil nur aufgrund eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs ausreichend dokumentiert werden. Von einem schädlichen Nutzungsanteil sei hingegen bei einem Fahrzeug auszugehen, bei

dem die 1%-Regelung angewendet werde (BP-Akte, Bl.9, Tz. 1.3). Insgesamt erhöhte der Prüfer den Gewinn des Klägers aus Gewerbebetrieb im Jahr 1998 auf 700.817,89 DM, im Jahr 1999 auf 929.271,15 DM und im Jahr 2000 auf 111.181,18 DM.

Den im Schlussbericht festgehaltenen Feststellungen des Außenprüfers widersprach der Kläger. In seinem Schreiben vom 10. Dezember 2003 legte der Außenprüfer insbesondere dar, wie er die von ihm berechnete „Rückstellung Stornoreserven" berechnete. Bei einem Gesamtumsatz des Klägers von 1998 bis 2000 von insgesamt 2.560.410,- DM und Rückbelastungen von 49.263,- DM in dieser Zeit ergab sich eine Stornoquote von aufgerundet 2 v. H. - genau: 1,924 v. H. - der Gesamtumsätze. Als Berechnungsgrundlage legte der Beklagte dabei die vom Kläger in seinen Gewinn- und Verlustrechnungen 1998 bis 2000 ausgewiesenen Umsätze und die in diesen jeweils enthaltenen Rückbelastungen zugrunde (BP-Akte, Bl.54, 55).

Mit gemäß § 164 Abs. 2 AO *geänderten Einkommensteuerbescheiden 1998 bis 2000 vom 10. Mai 2004* ging der Beklagte von gewerblichen Einkünften des Klägers in Höhe von 700.817,- DM im Jahr 1998, in Höhe von 929.271,- DM im Jahr 1999 und in Höhe von 111.181,- DM im Jahr 2000 aus (EStA, Fach 1998, Bl.16; Fach 1999, Bl.87 und Fach 2000, Bl.58). Den Vorbehalt der Nachprüfung hob er jeweils auf. Gegen die geänderten Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2000 legten die Kläger Einspruch ein.

Mit *Einspruchsentscheidung vom 23. November 2004* wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück. Auf die Einspruchsentscheidung wird verwiesen (Rechtsbehelfsakte, Bl.30).

Mit seiner bei Gericht am 22. Dezember 2004 eingegangenen Klage macht der Kläger geltend, als der Beklagte zu Unrecht die in den Jahren 1998 bis 2000 in Höhe von 5 v. H. des Jahresumsatzes gebildete Rückstellungen für Stornoreserven auf 2. v. H. herabgesetzt und diese in den jeweiligen Folgejahren mit 1/6 des ursprünglichen Rückstellungsbetrages aufgelöst habe. Weiterhin habe der Prüfer seine Fahrtenbücher zu Unrecht nicht anerkannt und den privaten Nutzungsanteil nach der sog. 1%-Regelung für beide Fahrzeuge mit dem höchsten Bruttolistenpreis festgesetzt. Dies habe zudem zur Nichtanerkennung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 20 v. H. im Jahr der Anschaffung für die betreffenden Fahrzeuge geführt.

Nach gefestigter Rechtsprechung sei eine Rückstellung dann zu bilden, wenn die Verbindlichkeiten, für die die Rückstellungen gebildet werden sollen mit einiger Wahrschein-

lichkeit bestünden oder entstehen würden und der Bilanzierende nach am Bilanzstichtag vorliegenden oder bis spätestens zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Umständen ernsthaft mit einer Inanspruchnahme habe rechnen müsse (BFH-Urteil vom 2. Oktober 1992 III R 54/91, BStBl II 1993, 153). Eine ausreichende Wahrscheinlichkeit solle danach dann gegeben sein, wenn mehr Gründe für eine Inanspruchnahme sprächen als dagegen (BFH Urteile vom 1. August 1984 I R 88/80, BStBl II 1985, 44 und vom 30. Januar 2002 I R 68/00, BStBl II 2002, 688 m. w. n.).

Die streitige Rückstellung sei ihrem Wesen nach mit einer Gewährleistungsrückstellung vergleichbar. Er - der Kläger - sei im Finanzdienstleistungssektor auf dem Gebiet des Vertriebes von Lebensversicherungen, die überwiegend der Absicherung von Risiken der Projektfinanzierung dienten, tätig. Dabei sei er der Gefahr ausgesetzt, die bei Vertragsabschluss vereinnahmten Provisionen anteilig, abhängig von der Höhe der bereits verdienten Prämien, zurückzahlen zu müssen. Faktoren, die zum Nachteil des Klägers zu Provisionsrückbelastungen führten, könnten die vorzeitige Kündigung des Vertrages während der Stornohaftzeit, die Vertragsumwandlung mit Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungssumme und die Beitragsfreistellung sein.

Im vorangegangenen Schriftverkehr und während der Außenprüfung sei die Rückstellungsfähigkeit dem Grunde nach durchweg bestätigt worden. Streitig sei nur die Höhe gewesen. Umso mehr verwundere es, dass der Beklagte nunmehr erstmalig mit der Einspruchsentscheidung die Rückstellungsfähigkeit dem Grunde nach anzweifele.

Bei der Bemessung der Rückstellungshöhe seien ausschließlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend gewesen. In einem zweiten Schritt seien Erkenntnisse zu berücksichtigen, die bis zum Abschluss der Bilanzerstellungsarbeiten zugingen, soweit sie die Verhältnisse am Bilanzstichtag beträfen (BFH-Urteil vom 30. Juni 1983 IV R 41/81, BStBl II 1984, 163; BFH-Urteil vom 10. März 1993 I R 70/91, BStBl II 1993,446). Bei der Ermittlung der Verhältnisse des Bilanzstichtags seien erstrangig Erfahrungen aus der Vergangenheit oder ein branchenüblicher Durchschnitt unter Berücksichtigung der individuellen betrieblichen Situation heranzuziehen (BFH-Urteil vom 30. Juni 1983 I R 41/81, BStBl II 1984, 263).

Die Rechtsprechung habe nie gefordert, dass der Bilanzierende in der konkreten Bewertungssituation die Zukunft zu betrachten habe. Zum einen sei ihm dies nicht möglich. Zum anderen widerspreche der Rückbezug neuer Erkenntnisse, die sich aus der Sicht eines Außenprüfers mit einem zeitlichen Abstand von mehreren Jahren zeigten, dem Grundsatz

der stichtagsbezogenen Bewertung. Es sei nicht zulässig, die in der Folgezeit eintretende Entwicklung auf den jeweiligen Bilanzstichtag zurückzubeziehen, ohne dabei den Versuch der Beurteilung der am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse zu unternehmen. Genau dies sei jedoch die Absicht des Beklagten, da diese ausschließlich auf die in der Folgezeit eingetretenen tatsächlichen Provisionsrückbelastungen von etwa 2 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes abstelle. Dass die Rückbelastungen tatsächlich niedriger gewesen seien als zum Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Bilanzerstellungsarbeiten prognostiziert, könne allenfalls ein Indiz für eine zu pessimistische Beurteilung durch ihn sein, aber keineswegs der einzig richtige Weg (Herrmann-Heuer-Raupach, EStG-Kommentar, § 5 Anm. 632). Er - der Kläger - sei dem Beweisverlangen nachgekommen. Sofern der Beklagte die Berücksichtigung von Zukunftswerten gefordert habe, habe es sich hierbei um ein unzumutbares Beweisverlangen gehandelt, das nicht durch § 90 AO gedeckt gewesen sei. Für ihn – den Kläger - stelle sich die konkrete Bewertungssituation wie folgt dar: die Bilanzen der in Frage stehenden Geschäftsjahre seien jeweils im November bzw. Dezember des Folgejahres erstellt worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz auf den 31. Dezember 1998 hätten dem Kläger keine Erfahrungswerte aus der Vergangenheit vorgelegen, da mit diesem Geschäftsbereich erst in den Jahren 1997/1998 begonnen worden sei. Insoweit gehe der Vorwurf des Beklagten, er habe keine Aufzeichnungen für Vergangenheitswerte geführt, ins Leere. Wie der Beklagte selbst anführe, sei für diesen Fall ein alternativer Rückgriff auf branchenübliche Durchschnittssätze unter Berücksichtigung der individuellen betrieblichen Situationen zulässig. Ein Rückgriff auf Zukunftswerte sei in dieser Situation unzulässig und unmöglich. Ihm sei zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen, dass sich die branchendurchschnittliche Stornoquote im Lebensversicherungsgeschäft bei ca. 5 v. H. bewegt und insbesondere im Bereich des Frühstornos (bis ca. 3 Jahren nach Vertragsschluss) sogar deutlich darüber gelegen habe. Die im Jahresbericht 2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Zahlen zur Stornoquote bestätigten seine seinerzeit getroffene Annahme (Anlage 2-Auszug aus dem Jahresbericht 2002 Teil B). Wie daraus hervorgehe, liege die Quote im Bereich des Frühstornos, von dem er auf Grund der relativ geringen Stornohaftzeit insbesondere betroffen sei, zum Teil über 10%. Eine sachgerechte Anwendung der Grundsätze der verlustfreien Bewertung und hier insbesondere das Imparitätsprinzip hätte durchaus auch eine höhere Rückstellung gerechtfertigt. Der Einwand des Beklagten, dass diese statistischen Erfahrungswerte wegen mangelnder Vergleichbarkeit nicht auf ihn übertragbar seien, sei eine bloße Behauptung. Die Untersuchung beziehe sich auf das Lebensversicherungsgeschäft, in dem auch er tätig sei. Zusätzlich sei sein Lebensversicherungsgeschäft noch weit höheren Risiken ausgesetzt, als dies bei einem „üblichen" Versicherungsvertreter der

Fall sei, denn dem Geschäftsfeld der Vertragsvermittlung zur Investitionssicherung seien ungleich mehr Risiken inhärent als bei der reinen Vermittlung von Altersvorsorgeverträgen. Den branchenüblichen Durchschnittssatz habe er jedes Jahr mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr vermittelten Verträgen verglichen. Zusätzlich habe er sich bei der mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden Gesellschaft, die in demselben Geschäftsfeld tätig sei, erkundigt. Diese habe ihm mitgeteilt, dass sie seit Jahren eine Rückstellung in Höhe von 6 v. H. des Jahresumsatzes gebildete habe. Die Vielzahl der Verträge (jährlich mehrere Hundert) rechtfertige es, ähnlich wie dies im Bereich der Gewährleistungsrückstellung der Fall sei, eine Pauschalrückstellung zu bilden. Daneben seien, soweit praktikabel, auch Einzelrückstellungen oder eine Kombination aus beiden anwendbar (BFH-Urteil vom 7. Oktober 1982 IV R 39/80, BStBl II 1983, 104). Bei der Durchsicht der Verträge habe er festgestellt, dass in zahlreichen Verträgen erhebliche Risiken enthalten gewesen seien, von denen jedes für sich eine Einzelrückstellung gerechtfertigt hätte, die jedoch zulässigerweise in Verbindung mit dem weiteren allgemeinen Stornorisiko in sämtlichen Verträgen in einer Pauschalrückstellung zusammengefasst worden seien. Die von ihm gefertigte Aufstellung für die Jahre 1998/1999 (Anlage 3) enthalte einige dieser gefährdeten Verträge. Unter Rückgriff auf diese konkrete betriebliche Situation habe er unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips mindestens eine Rückstellung in Höhe des branchenüblichen Satzes bilden müssen. Diese Bewertungssituation habe sich zu den beiden darauf folgenden Bilanzstichtagen ähnlich dargestellt. Die tatsächlich niedrigere Stornoquote von 2 v. H. sei letztlich dadurch zustande gekommen, dass er in der stichtagsnachgelagerten Entwicklung in der Lage gewesen sei, einige gefährdete Verträge zu retten. Die vorgenannten Tatsachen rechtfertigten eine Rückstellung in Höhe von 5 v. H. des Jahresumsatzes, die mit jeweils 1/6 in den Folgejahren gleichmäßig aufzulösen gewesen sei.

Weiterhin wende er sich gegen die Nichtanerkennung des durch die Fahrtenbücher ermittelten Anteils der privaten Pkw-Nutzung und der damit in Verbindung stehenden Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 1 EStG. In den Jahren 1998 bis 2000 hätten sich drei Fahrzeuge in seinem Betriebsvermögen befunden. Für zwei von ihnen sei der private Nutzungsanteil mittels Fahrtenbuch und für eines nach der 1%-Regelung ermittelt worden. Der Beklagte bemängele die Ordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher. Während der Betriebsprüfung und im folgenden Schriftverkehr habe er hierzu keine Hinweise gegeben. In der Anlage 4a sei beispielhaft ein Auszug aus dem Fahrtenbuch des im Betriebsvermögen befindlichen Pkw AK-AL 500 für die Woche vom 13. bis 17. Dezember 1999 beigefügt. Weiterhin fänden sich in der Anlage 4b die zu diesen Tagen gehörigen Eintragungen im Terminkalender. Wie daraus hervorgehe, habe er für jeden an den entsprechenden

Tagen besuchten Kunden den Ort im Fahrtenbuch und den Namen des Kunden parallel dazu im Terminkalender aufgezeichnet. Daneben seien die gefahrenen Kilometer des Tages vermerkt. Er sei seiner Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der besuchten Orte und dort ansässigen Kunden in ausreichendem Maße nachgekommen. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002 (BStBl I 2002, 148) seien zusätzlich zu jeder einzelnen Fahrt die Zwischenkilometer aufzuzeichnen. Dies sei entbehrlich, soweit berufspezifische Erleichterungen eingriffen. Danach könne von der Aufzeichnung der Zwischenkilometer abgesehen werden, wenn regelmäßig aus beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurückgelegt würden. Er besuche an den meisten Tagen mindestens drei Kunden an verschiedenen Orten. Seine jährliche Fahrleistung liege über 100.000 Kilometer. Insoweit seien für ihn Erleichterungen bei der Fahrtenbuchführung anzuwenden. Dies habe zur Folge, dass die vom Beklagten behaupteten Mängel schon aus diesem Grund nicht haltbar seien. Hinzu komme, dass selbst wenn Mängel in der Fahrtenbuchführung vorhanden sein sollten, der Ansatz der 1%-Regelung nicht zwingende Folge sei. Der BFH habe in seinem Beschluss vom 26. April 2004 (VI B 43/04, BFH/NV 2004, 1257) ausdrücklich klargestellt, dass es für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch keine gesetzliche Definition gebe. Weiterhin habe er offen gelassen, ob im Falle von Mängeln zwangsläufig typisierende pauschale Regelungen anzuwenden seien. Der Richtigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte nicht für zwei von vier, sondern für zwei von drei im Betriebsvermögen befindliche Fahrzeuge die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG angewandt habe. Die vom Beklagten angeführten angeblichen Mängel der Fahrtenbücher seien danach zum einen widerlegt und zum anderen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vereinfachungsregelungen entkräftet. Überdies habe der Beklagte in früheren Veranlagungszeiträumen die von ihm vorgelegten Fahrtenbücher ohne Einschränkung akzeptiert. Daraus habe sich ein Vertrauenstatbestand entwickelt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger nochmals darauf hingewiesen, dass er die von ihm in den Jahren 1998 bis 2000 pauschal gebildete „Rückstellung Stornoreserven" auf der Grundlage der von der Firma GIA, die seit 1972 Lebensversicherungen vermittele, gebildeten Pauschalrückstellung in Höhe von 6 v. H. ihres jeweiligen Jahresumsatzes gebildet habe. Anstelle des von der Firma GIA ermittelten Betrages von 6 v. H. habe er jedoch nur 5 v. H. angesetzt, weil er nicht gleich den hohen Rückstellungsbetrag der Firma GIA seiner Pauschalrückstellung habe zugrunde legen wollen. Für die Finanzierung eines Kinoprojektes, das ein Stornovolumen von 60.000,- DM gehabt habe, habe er wegen des drohenden Stornos sogar eine Einzelrückstellung von 30.000,- DM gebildet.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass überdies berücksichtigt werden müsse, dass in der „Rückstellung Stornoreserven" in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes neben dem Stornorisiko zugleich auch der ihm pro Vertrag anfallende Betreuungsaufwand angesetzt worden sei. Den Vertrag aus dem sich - neben der Verpflichtung des Klägers zur Vermittlung von Lebensversicherungen für die Firma GIA - zugleich auch seine rechtliche Verpflichtung zur künftigen Betreuung und Bestandserhaltung ergeben hat, hat der Kläger auch nicht in der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Seinen Betreuungsaufwand hat er bei 338 Vertragsabschlüssen im Jahr 1998, bei 456 Abschlüssen im Jahr 1999 und bei 70 Abschlüssen im Jahr 2000 mit jeweils 2 Stunden pro Jahr und Vertrag angegeben. In welcher Höhe die pauschal gebildeten Rückstellungen Stornoreserven in den Jahren 1998 bis 2000 betragsmäßig anteilig auf diesen Betreuungsaufwand entfallen sein sollen, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt. Ebensowenig hat er dargelegt, wie er seinen Betreuungsaufwand je Arbeitsstunde errechnet hat und ihn betragsmäßig angesetzt hat.

Die Kläger beantragen,

> die geänderten Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2000 vom 10. Mai 2004 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 23. November 2004 dahingehend zu ändern, dass die Einkünfte des Klägers aus Gewerbebetrieb im Jahr 1998 auf 659.395,- DM, im Jahr 1999 auf 881.846,- DM und im Jahr 2000 auf 87.320,- DM festgesetzt werden.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Einspruchsentscheidung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Die geänderten Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2000 vom 10. Mai 2004 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 23. November 2004 sind nicht rechtswidrig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO). Der Beklagte ist zutreffend von Pauschalrückstellungen von 2 v. H. des in den Streitjahren vom Kläger erzielten Gesamtumsatzes ausgegangen. Zudem hat der Beklagte zu Recht der privaten Nutzung der Fahrzeuge [redacted] (SLK 230) und [redacted]

(Audi) die 1%-Regelung zugrunde gelegt. Infolgedessen hat er schließlich auch die Sonderabschreibung für die beiden Fahrzeuge versagt, weil sie nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt worden sind.

I. Die vom Kläger als Pauschalrückstellung gebildete „Rückstellung Stornohaftung" war nur in Höhe von 2 v. H. des vom Kläger in den Streitjahren erzielten Gesamtumsatzes zulässig.

1. a) Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die nach § 5 EStG für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns maßgeblich sind, sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Rückstellungen unterscheiden sich von Verbindlichkeiten dadurch, dass die genaue Höhe oder/und die endgültige Fälligkeit der Verpflichtung noch ungewiss ist. Die Rückstellungen beruhen deshalb der Höhe nach regelmäßig auf Schätzungen. § 249 HGB bestimmt abschließend, für welche Zwecke Rückstellungen gebildet werden müssen bzw. dürfen. Die ungewisse Verbindlichkeit muss dabei allerdings wirtschaftlich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verursacht worden sein, während sie nur noch in nachfolgenden Wirtschaftsjahren entstehen muss. Ungewiss ist die Verbindlichkeit dabei dann, wenn der zu klärende Sachverhalt nicht abschließend beurteilt werden kann. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten setzen allerdings in tatsächlicher Hinsicht voraus, dass die Verbindlichkeiten, für die die Rückstellungen gebildet werden sollen, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestehen oder entstehen werden und der Steuerpflichtige demgemäß ernsthaft damit rechnen muss, dass er in Anspruch genommen wird. Ob eine Verbindlichkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit besteht oder entstehen wird, ist nach objektiven, am Bilanzstichtag vorliegenden oder spätestens bei Bilanzaufstellung erkennbaren Tatsachen zu prüfen. Eine Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn mehr für als gegen das Bestehen oder Entstehen einer Verbindlichkeit und künftigen Inanspruchnahme spricht (BFH-Urteile vom 2. Oktober 1992 III R 54/91, BStBl II 1993, 153 und vom BFH-Urteil vom 3. Januar 2002 I R 68/00, BStBl II 2002, 688). Diese Voraussetzung ist nicht nach der subjektiven Erwartung des Steuerpflichtigen zu prüfen, sondern auf der Grundlage objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender und spätestens bei der Bilanzaufstellung erkennbarer Tatsachen aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns zu beurteilen (BFH-Urteil vom 1. August 1984 I R 88/80, BStBl II 1985, 44). Bei der Bildung von Rückstellungen kann die Einzelbewertung, die Pauschalbewertung und oder ein gemischtes Verfahren in Betracht kommen (vgl. BFH-Urteil vom 30. Juni 1983 IV R 41/81, BStBl II 1984, 263). Welches Verfahren anzuwenden ist, richtet sich [redacted]esentlichen nach [redacted]beurteilenden Sachverhalt. Das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip erfordert bei der Bildung einer Rückstellung nicht, dass bei mehreren Schät-

zungsalternativen die pessimistischste zu wählen ist (BFH-Beschluss vom 6. Mai 2003 VIII B 163/02, BFH/NV 2003, 1313). Bei der Bildung von Pauschalrückstellungen ist allerdings zu beachten, dass bei diesen in erster Linie die Erfahrungen der Vergangenheit maßgebend sind. Danach ist zu schätzen, in welchem Umfang die ausgeführten Umsätze mit Kosten für Garantieleistungen – hier Stornierungen – belastet sein werden. Die Beurteilung durch den Steuerpflichtigen ist nur maßgebend, wenn sie diesen Erfahrungen entspricht (BFH-Urteil vom 7. Oktober 1982, IV R 39/80, BStBl II 1983, 104). Handelt es sich dagegen um eine geringe Zahl von Risiken, bei denen die Einzelbewertung möglich und zumutbar ist, scheidet eine Pauschalrückstellung aus (Falterbaum, Bolk, Reiß, Eberhart, Buchführung und Bilanz, 20. Aufl. (2007), 20.1.6 „Verfahren zur Bildung von Rückstellungen", S. 912).

b) Erhält ein Versicherungsvertreter vom Versicherungsunternehmen die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung der Versicherung, sondern auch für die weitere Betreuung der Versicherungsverträge, so hat er für die Verpflichtung zur künftigen Vertragsbetreuung eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes zu bilden. Dies folgt aus dem Umstand, dass nach §§ 5 Abs. 1 EStG i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden sind. Zwar dürfen Ansprüche aus einem schwebenden Geschäft in der Bilanz grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Ein Bilanzausweis ist u. a. aber dann geboten, wenn das Gleichgewicht der Vertragsbeziehungen durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände des Vertragspartners gestört ist. Ist der Steuerpflichtige gegenüber einem Versicherungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die bereits abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge künftig zu betreuen, befindet sich der Verpflichtete mit seinen Leistungen gegenüber seinem Vertragspartner im Erfüllungsrückstand. Er hat weniger geleistet, als er nach dem Vertrag für die bis dahin vom Vertragspartner erbrachte Leistung insgesamt zu leisten hatte. Wann die vertragliche Verpflichtung dabei erfüllt ist, bestimmt sich auch bei Dauerschuldverhältnissen nicht mehr entscheidend nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern nach dem wirtschaftlichen Gehalt der geschuldeten Leistung (BFH-Urteil vom 28. Juli 2004 XI R 63/03, BStBl II 2006, 866).

c) Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB dürfen Rückstellungen aber nur in Höhe des Betrages angesetzt werden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die ungewisse Verbindlichkeit zu erfüllen. Der Schätzung des Kaufmanns in der Handelsbilanz kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu, soweit sie sich im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung hält. Die Umstände, die die Schätzung rechtfertigen, müssen objektiv nachprüfbar sein. Gemäß § 249 Abs. 3 Satz 2 HGB ist eine in frü-

heren Wirtschaftsjahren gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aufzulösen, sobald nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag die Gründe für die Bildung und demgemäß Beibehaltung nicht mehr bestehen (BFH-Urteil vom 30. Januar 2002 I R 68/00, BStBl II 2002, 688). Bei der Bewertung von Rückstellungen ist schließlich das Gebot der Einzelbewertung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HBG zu beachten (BFH-Urteil vom 15. September 2004 I R 5/04, BFH/NV 2005, 421). Hiernach sind die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach § 252 Abs. 2 GHB kann hiervon lediglich in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

d) Nach dem durch Art. 1 Nr. 8 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (BGBl I, 402) eingefügten § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG sind Rückstellungen höchstens unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen: Bei Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a) EStG). Dabei ist § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG gemäß § 52 Abs. 16 Satz 8 EStG auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende eines vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind.

2. a) Unter Zugrundelegung dessen hat der Kläger die im Jahr 1998 pauschal gebildete Rückstellung in Höhe von 5 v. H. seines Gesamtumsatzes jedenfalls der Höhe nach nicht nach kaufmännisch vernünftigen und objektiv nachprüfbaren Umständen gebildet. Nach kaufmännisch vernünftigen und objektiv nachprüfbaren Umständen hat der Kläger bei der Bildung der Pauschalrückstellung von 5 v. H. des Jahresumsatzes 1998 nicht auf objektiv nachprüfbare Umstände vorangegangener Jahre zurückblicken können, da er die Lebensversicherungen im Wesentlichen erst ab dem Jahr 1998 vermittelt und mithin über keine Erfahrungen verfügt hat, in welcher Höhe die ihm ausgezahlten Vermittlungsprovisionen infolge von Stornierungen zurückzuerstatten sein werden. Dabei hat er sich auch nicht auf die Stornoquoten gängiger Lebensversicherungsverträge oder – wie vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen – auf die Höhe der von der Firma GIA gebildeten Pauschalrückstellungen stützen können, da die von ihm in den Streitjahren vermittelten Lebensversicherungen zum einen keine gängigen Lebensversicherungsverträge dargestellt haben, sondern zur Absicherung von Darlehen zu Investitionszwecken gedient haben, und zum anderen die von der Firma GIA nach den Angaben des Klägers gebildete Höhe der Pauschalrückstellung nicht die dem Kläger fehlenden Erfahrungswerte für die Vergangenheit hat ersetzen können. Bei diesen besonderen Gegebenheiten des Streitfalles und vom Kläger im Jahr 1998 verdienten Provisionen in Höhe von 877.987,- DM, von

denen entgegen der vom Kläger beigefügten Anlage 3 (Prozessakte – PA -, Bl. 22, 23) ausweislich seiner im Dezember 1999 erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nur 8.307,- DM zurückbelastet worden sind (BP-Akte, Bl. 55), hat es sich nur um eine geringe Anzahl von Stornierungen gehandelt, die den pessimistischen Ansatz des Klägers in Höhe von 5 v. H. des Gesamtumsatzes im Jahr 1998 nach kaufmännisch vernünftigen Gesichtspunkten nicht haben rechtfertigen können. Die zum Zeitpunkt des Bilanzerstellung im Dezember 1999 und in der Gewinn- und Verlustrechnung des Klägers ausgewiesenen Stornierungen in Höhe von 8.307,- DM im Jahr 1998 der von ihm vermittelten Lebensversicherungsverträge zeigen vielmehr deutlich, dass eine darüber hinausgehende Wahrscheinlichkeit weiterer Stornierungen nicht gegeben gewesen war und der Kläger hiermit auch im Dezember 1999 nicht mehr ernsthaft gerechnet hat und hat rechnen müssen. Denn andernfalls hätte der Kläger für die in der Anlage 3 aufgeführten Verträge spätestens bei der Erstellung der Bilanz Rückstellungen bilden müssen. Schon aus diesem Grund ist die Höhe der Pauschalrückstellung in Höhe von 5 v. H. des Jahresumsatzes 1998 zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung im Streitfall nicht gerechtfertigt gewesen. Vielmehr wäre vorliegend bei den zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannten Stornierungen mit einem Volumen in Höhe von 8.307,- DM eine Einzelbewertung möglich und zumutbar gewesen.

b) Das Verhältnis der Rückbelastung im Jahr 1998 in Höhe von 8.307,- DM zu den vom Kläger ausweislich seiner Gewinn- und Verlustrechnung 1998 erzielten Provisionen in Höhe von 869.680,- DM, das einen Prozentsatz von aufgerundet 1 v. H. ausmacht, hat im Streitfall des Weiteren zur Folge, dass der Kläger auf der Grundlage des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch in den beiden Folgejahren 1999 und 2000 die Pauschalrückstellungen nicht mit jeweils 5 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes hat ansetzen können, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme in dieser Höhe nicht bestanden hat und der Kläger auch nicht ernsthaft damit rechnen musste, dass er in dieser Höhe Anspruch genommen wird. Denn die vom Kläger gebildeten Pauschalrückstellungen 1999 und 2000 haben nicht den im Jahr 1998 tatsächlich erfolgten Rückbelastungen als seinen vergangenheitsbezogenen Erfahrungswerten entsprochen. Diese hat im Jahr 1998 vielmehr bei rund 1% des Gesamtumsatzes des Klägers gelegen, so dass nach den objektiven Gegebenheiten sogar nur eine Pauschalrückstellung von 1 v. H. der Jahresumsätze 1999 und 2000 gerechtfertigt gewesen wäre. Dass im Streitfall darüber hinausgehende zahlreiche erhebliche Risiken bei der Bildung der Pauschalrückstellung zu berücksichtigen gewesen sind, hat der Kläger zwar behauptet, bislang jedoch nicht belegt. Belege, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, dass solche Risiken tatsächlich bestanden haben und sogar über die Pauschalrückstellungen hinausgegangen sind, haben die Klä-

ger auch nicht in der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Ebensowenig haben die Kläger belegt, dass die tatsächlich niedrigere Stornoquote von 2 v. H. des Gesamtumsatzes in den Jahren 1998 bis 2000 nur deshalb vom Beklagten angesetzt werden konnte, weil er – der Kläger – einige gefährdete Verträge im Nachhinein gerettet hat. Diese Behauptung und die vom Kläger ohne Angabe des maßgeblichen Wirtschaftsjahres in der mündlichen Verhandlung angesprochene Einzelrückstellung für ein Kinoprojekt in Höhe von 30.000,- DM hat der Kläger ebenfalls nicht durch geeignete Unterlagen verifiziert. Den in der Anlage 3 aufgeführten Verträgen steht zum einen entgegen, dass sie sich nicht mit dem Betrag decken, der ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung 1998 tatsächlich zurückbelastet worden ist. Zum anderen wäre bei nur fünf Rückbelastungen von 338 im Jahr 1998 und bei sieben von 456 im Jahr 1999 geschlossenen Verträgen keine Pauschalrückstellung, sondern die Bildung von Einzelrückstellungen angezeigt gewesen, zumal der Kläger mit seiner Geschäftstätigkeit – wie bereits dargelegt - im Wesentlichen erst im Jahr 1998 begonnen hat und seiner Pauschalrückstellung keine vergangenheitsbezogenen Erfahrungswerte hat zugrunde legen können. Bei diesen tatsächlichen Gegebenheiten stellt die vom Beklagten erfolgte Bewertung der Pauschalrückstellungen mit 2 v. H. in den Jahren 1998 bis 2000 sogar einen für den Kläger günstigen Ansatz dar. Entgegen der Auffassung der Kläger hat der Beklagte bei der Herabsetzung der Pauschalrückstellungen 1998 bis 2000 von 5 auf 2. v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes schließlich auch keine Umstände berücksichtigt, die erst nach den jeweiligen Bilanzstichtagen eingetreten sind, sondern der Beklagte hat der von ihm angesetzten Höhe der Pauschalrückstellungen die vom Kläger selbst seinen Gewinn- und Verlustrechnungen zugrunde gelegten wertaufhellenden Umstände, die nur zu geringen Rückbelastungen geführt haben, zugrunde gelegt (BFH-Urteil vom 10. März 1993 I R 70/91, BStBl II 1993, 446).

c) Schließlich hat der erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Betreuungsaufwand des Klägers, der nach seiner Auffassung zusätzlich zu den Stornoreversen zu berücksichtigen gewesen sein soll, nicht zur Folge, dass damit in den Streitjahren - über die vom Beklagten angesetzte Höhe der Pauschalrückstellungen in Höhe von 2 v. H. hinaus - der Ansatz bis zu 5 v. H. gerechtfertigt gewesen ist. Denn hinsichtlich des nunmehr zusätzlich und erstmals geltend gemachten Betreuungsaufwandes hat der Kläger zum einen nicht beachtet, dass er die tatsächlichen Voraussetzungen für das Entstehen eines solchen Betreuungsaufwandes, der die Bildung einer Rückstellung für einen Erfüllungsrückstand gerechtfertigt hätte, nicht belegt hat. Der Kläger hat bisher nur behauptet, dass er gegenüber dem Versicherungsunternehmen verpflichtet gewesen ist, gegen die Zahlung der erhaltenen einmaligen Provisionen die bereits abgeschlossenen Lebensver-

sicherungsverträge in der Folgezeit zugleich zu betreuen. Den dies regelnden und insoweit zum Nachweis für die Bildung einer Erfüllungsrückstellung unerlässlichen Vertrag mit dem Versicherungsunternehmen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung aber nicht vorgelegt.

Zum anderen kann der Kläger eine mögliche Erfüllungsrückstellung nicht nachträglich saldierend als Rechtfertigung für die bewertungsrechtlich unzulässige Höhe der Pauschalrückstellungen in Höhe von 2 v. H. der jeweiligen Jahresumsätze bemühen. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB hätte der Kläger in den Streitjahren sowohl eine Pauschalrückstellung für die Stornorisiken als auch eine Erfüllungsrückstellung für seine – bisher nur behaupteten – Erfüllungsrückstände bilden müssen. Eine begründete Ausnahme, d[redacted]anzrechtlich [redacted]ertigt hätte, in den Streitjahren die Pauschalrückstellungen für Stornorisiken sowie die Erfüllungsrückstellungen für Erfüllungsrückstände entgegen dem Grundsatz der Einzelbewertung zusammen zu bewerten und für beide Rückstellungen gemeinsam 5 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes anzusetzen (§ 252 Abs. 2 HGB), ist vorliegend nicht ersichtlich und vom Kläger in der mündlichen Verhandlung auch nicht im Ansatz vorgetragen worden. Mithin rechtfertigt auch der erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Betreuungsaufwand nicht die vom Kläger in den Streitjahren angesetzten Pauschalrückstellungen in Höhe von 5 v. H. des jährlich jeweils erzielten Gesamtumsatzes.

d) Auf der Grundlage der dem Gericht bekannten Umstände hat der Beklagte den Pauschalrückstellungen des Klägers in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Jahresumsatzes zu Recht die steuerliche Anerkennung versagt, da sie objektiv nicht nachprüfbar gewesen sind. Anstelle der Pauschalrückstellungen der Kläger hat der Beklagte – zugunsten der Kläger - Pauschalrückstellungen von aufgerundet 2 v. H. gesetzt, die er auf der Grundlage des in den Gewinn- und Verlustrechnungen des Klägers ausgewiesenen Gesamtumsatzes in den Streitjahren in Höhe von 2.560.410,- DM in Verhältnis zur Summe der Rückbelastungen in Höhe von 49.263,- DM in den Streitjahren gesetzt hat. Zugleich hat der Beklagte die Pauschalrückstellung des Jahres 1998, die der Beklagte mit 17.600,- DM angesetzt hat, im Jahr 1999 und 2000 mit jeweils 1/6 gewinnwirksam aufgelöst und die Pauschalrückstellung des Jahres 2000 in Höhe von 28.500,- DM im Jahr 2000 wiederum mit 1/6 gewinnwirksam aufgelöst (§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB).

e) Dass der Gesetzgeber durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I, 402) § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 52 Abs. 16 Satz 8 EStG auch auf Rückstellungen, die bereits zum Ende eines vor dem 1. Januar 1999 endenden

Wirtschaftsjahres gebildet worden sind, anwendet, verletzt im Streitfall nicht das aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 GG folgende Rückwirkungsverbot, da vorliegend kein Fall unechter Rückwirkung bzw. einer tatbestandlichen Rückanknüpfung vorliegt. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 52 Abs. 16 Satz 8 EStG regelt zwar einen Tatbestand, der vor der Gesetzesverkündung begonnen wurde, aber noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen ist. Im Streitfall wirkt der einschlägige § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG aber schon deshalb nicht zurück, weil der Kläger den Jahresabschluss 1998 für seine Handelsvertretung erst im Dezember 1999, d. h. nach der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes erstellt hat.

II. Der Beklagte hat die private Nutzung der im Betriebsvermögen des Kläger befindlichen Fahrzeuge Mercedes ([redacted]) und Audi ([redacted]) für jeden Kalendermonat zutreffend mit 1 v. H. des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeuges für jeden Monat mit 1 v. H. des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG kann die private Nutzung abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt. Aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung folgt allerdings, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Danach erfüllt ein „Fahrten"-Buch als Eigenbeleg des Fahrzeugführers begrifflich die Aufgabe, über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft abzulegen. Da dabei zu führende Aufzeichnungen eine „buch"-förmige äußere Gestalt aufweisen sollen, verlangt der allgemeine Sprach-

gebrauch des Weiteren, dass die erforderlichen Angaben in einer gebundenen oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt. Eine lose Ansammlung einzelner Daten ohne äußeren Zusammenhang kann daher schon in begrifflicher Hinsicht kein „Fahrtenbuch" sein. Das Fahrtenbuch muss die Fahrten zudem geordnet und in ihrem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiedergeben. Außerdem müssen die geführten Aufzeichnungen eine ordentliche und damit im Wesentlichen eine übersichtliche äußere Form aufweisen. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist nicht nur fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form zu führen, sondern es ist vor allem auch zeitnah zu führen (BFH-Urteil vom 16. November 2005 VI R 64/04, BStBl II 2006, 410).

2. a) Dies zugrunde gelegt erfüllen die von den Klägern ihrer Klageschrift auszugsweise beigefügten Kalenderauszüge (PA, Bl.24, 25) nicht die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellenden Anforderungen. Selbst wenn dem Kläger als Handelsvertreter bei der Führung seiner Fahrtenbücher berufsspezifisch bedingte Erleichterungen zugestanden werden (BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002, BStBl I 2002, 148 ff., Tz. 20), erfüllen seine „Fahrten"-Bücher als Eigenbelege nicht die Aufgabe, über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft abzulegen, da die Aufzeichnungen schon keine „buch"-förmige äußere Gestalt aufweisen und in einer gebundenen oder in einer in sich geschlossenen Form festgehalten worden sind, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließen oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lassen. Dadurch, dass der Kläger die Angaben zu den täglich gefahrenen Kilometern und den von ihm aufgesuchten Fahrtzielen auf einer anderen Kalenderseite als die Angaben zu den aufgesuchten Kunden festhält, liegt keine gebundene und geschlossene Form eines „Fahrten"-Buches, sondern eine lose Ansammlung einzelner Daten ohne äußeren Zusammenhang vor. Zudem sind damit nachträgliche Einfügungen möglich, die nicht erkennbar sind. Welche Fahrten mit den beiden Fahrzeugen dabei betrieblich und welche Fahrten privat veranlasst gewesen sind, lässt sich bei diesen Aufzeichnungen des Klägers in keiner Weise nachvollziehen.

b) Da mithin für die beiden Fahrzeuge keine ordnungsgemäß geführten Fahrtenbücher vorliegen, ist der Wert der privaten Nutzung der beiden betrieblichen Fahrzeuge zu privaten Fahrten vorliegend für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen gewesen. Abgesehen davon, dass der von den Klägern angeführte Beschluss des BFH vom 26. April 2004 durch das Urteil des BFH vom 6. No-

vember 2005 (VI R 64/04, BStBl II 2006, 410) überholt ist, verkennen die Kläger, dass es sich bei dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt um ein mittels einem Computerprogramm geführtes Fahrtenbuch gehandelt hat, während die Fahrtenbücher des Klägers manuell erstellt worden sind.

3. Schließlich haben die Kläger keinen Anspruch darauf, dass die von ihnen in den Streitjahren geführten Fahrtenbücher deshalb anerkannt werden, weil der Beklagte das von den Klägern im Veranlagungsjahr 1992 in gleicher Weise geführte Fahrtenbuch anerkannt hat. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung hat das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen erneut zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Eine als falsch erkannte Rechtsauffassung muss es zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn der Steuerpflichtige auf die von der Finanzbehörde bisher zu Grunde gelegte Rechtsauffassung vertraut hat. Das Finanzamt ist an eine bei einer früheren Veranlagung zugrunde gelegte Rechtsauffassung selbst dann nicht gebunden, wenn der Steuerpflichtige im Vertrauen darauf disponiert hat (vgl. BFH-Beschluss vom 12. Juli 2006 IV B 9/05, BFH/NV 2006, 2028 m. w. N.).

III. Die Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 1 und 2 EStG für die beiden im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

1. a) Gemäß § 7g Abs. 1 EStG können für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 und 2 EStG Sonderabschreibungen bis zu 20 vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn das Wirtschaftsgut gemäß § 7g Abs. 2 Nr. 2 a) EStG mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebes verbleibt und gemäß § 7g Abs. 2 Nr. 2 b) EStG im Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt worden ist. Der Nachweis der ausschließlich oder fast ausschließlichen Nutzung des Wirtschaftsgutes obliegt dem Steuerpflichtigen, da nur er über die erforderlichen Kenntnisse verfügt bzw. in seine Sphäre die Möglichkeit der Informationsbeschaffung fällt. Bei einem PKW wird sich der Umfang der privaten bzw. betrieblichen Nutzung aus tatsächlichen Gründen im Regelfall durch das Führen und die Vorlage eines Fahrtenbuchs nachweisen lassen. Eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung liegt nur vor, wenn der private Nutzungsanteil weniger

als 10 v. H. der Gesamtnutzung ausmacht (BFH-Urteil vom 6. April 1990 III R 2/87, BStBl II 1990, 752).

b) Der Nachweis des privaten Nutzungsanteils von weniger als 10 v. H. der Gesamtnutzung lässt sich nicht anhand der 1%-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG führen. Während § 7g EStG betriebliche Investitionen begünstigt, regelt § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG die Bewertung einer Nutzungsentnahme. Danach sind Nutzungsentnahmen grundsätzlich mit den tatsächlichen Selbstkosten des Steuerpflichtigen zu bewerten. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG typisiert dementsprechend nur die monatlichen Selbstkosten. Eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung unterstellt die Bewertungsnorm gerade nicht, wie auch die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG zeigt. Es widerspräche zudem jeglicher Lebenserfahrung, dass ein im Betrieb eingesetzter PKW, für den der Steuerpflichtige die 1%-Regelung in Anspruch nimmt, typischerweise ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Durchschnittswert in Höhe von monatlich 1 % des abgerundeten Bruttolistenpreises in etwa einem Anteil der Privatnutzung von 20 bis 25 % entspricht (BFH-Beschluss vom 3. Januar 2006 XI B 106/05, BFH/NV 2006, 1264 m. w. N.).

2. Dies zugrunde gelegt hat der fehlende Nachweis der ausschließlichen bzw. fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung der beiden im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge durch ordnungsgemäße Fahrtenbücher zur Folge, dass den Klägern die Sonderabschreibungen gemäß § 7g EStG für das Fahrzeug Mercedes im Jahr 1998 und für das Fahrzeug Audi im Jahr 1999 zwingend zu versagen gewesen sind, weil der infolge der vorliegend einschlägigen 1%-Regelung anzusetzende private Nutzungsanteil bei beiden Fahrzeugen in den Streitjahren zwischen 20 bzw. 25 % gelegen hat. Damit ist die für die Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG erforderliche Voraussetzung der zumindest fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung der beiden Fahrzeuge vorliegend nicht erfüllt gewesen.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 135 Abs. 1 FGO abzuweisen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 115 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch B e s c h w e r d e angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb e i n e s M o n a t s nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von z w e i M o n a t e n nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb e i n e s M o n a t s nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Hinweis:

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite www.bundesfinanzhof.de lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.November 2004 (BGBl. I S.3091) einzuhalten ist.

[redacted] [redacted] [redacted]